

diese Originale seiner doppelspaltigen Edition zugrundegelegt (S. 36–185) und die Apologie der CT hinzugefügt (S. 194–318).

Während sich bei der CT selbst die Mitarbeit Wolfgang Capitos und Jakob Sturms, des Straßburger Stettmeisters, mehrfach feststellen läßt (vgl. auch Bernd Moellers Einleitung S. 16 ff. u. ö.), ist in der Apologie der CT die maßgebliche Verfasserschaft durch Martin Bucer gesichert, wie außer theologischen Indizien auch in der handschriftlichen Tradition Bucers großer „Ratschlag“ zur Abendmahlsfrage vom Frühsommer 1530 zeigen kann, den Bernd Moeller als Anlage 1 nach der einzig erhaltenen Abschrift im Konstanzer Stadtarchiv abgedruckt hat (S. 322–338), und ebenfalls Bucers Auslegung des entscheidenden Abendmahlsartikels für Zürich vom Oktober 1530 (Anlage 3, S. 395–397).

Wie wesentlich freilich für Bucer die Zusammenarbeit mit dem älteren Straßburger Mitarbeiter Wolfgang Capito gewesen ist, zeigt einerseits dessen Abfassung der bedeutsamen Verteidigung der Straßburger Reformation in seinem großen Gutachten vom März 1530 „Copey eins vßschreibens“ (vgl. S. 16) und Capitos entscheidende Verfasserschaft an dem Ratschlag D (Anlage 2, S. 338–392). Welche wesentliche Rolle daneben der Straßburger Stettmeister Jakob Sturm als engagierter evangelischer Laientheologe in Augsburg gespielt hat, wo er zusammen mit Capito und Bucer als Ratsgesandter neben dem Straßburger Ratsherren Matthis Pfarrer anwesend gewesen ist, zeigt Sturms theologisch bedeutsamer handschriftlicher Entwurf, auf den ebenfalls Johannes Ficker erstmals ausführlich aufmerksam gemacht hat (vgl. Elsaß-Lothringisches Jahrbuch. 19, 1941, S. 149–158).

Für die Geschichte der evangelischen Bekenntnisentwicklung im 16. Jahrhundert ist mit der vorliegenden Edition eine wesentliche Lücke geschlossen worden. Nach den „Fränkischen Bekenntnissen“, die im Jahre 1929 Karl Schornbaum zusammen mit Wilhelm F. Schmidt herausgegeben hat, und neben der Confessio Augustana spielt die CT in den ersten 30er Jahren des 16. Jahrhunderts eine wesentliche Rolle im süddeutschen Raum, auch wenn die Wittenberger Konkordie von 1536 die umfassende Vorherrschaft der Confessio Augustana auch in Straßburg anbahnen sollte. Insofern stellt die CT nicht nur eine Begleiterin, sondern auch eine Wegbereiterin der Confessio Augustana in Straßburg und Süddeutschland dar, eine Entwicklung, die etwa Jakob Sturm nicht nur vorausgesehen, sondern auch begrüßt hat. Diese historische Entwicklung hat insgesamt am anschaulichsten festgehalten Johannes Adam in seiner „Evangelischen Kirchengeschichte der Stadt Straßburg, Straßburg 1922, S. 166 ff., S. 226 ff., S. 277 ff. u. ö. ein Werk, das – soweit ich sehe – innerhalb der insgesamt sehr vollständigen Literaturverarbeitung in der vorliegenden Edition übersehen worden ist.

Im vorliegenden Band ist überdies neben der Edition der CT ein weiterer Bereich des gutachtlichen Nachlasses Bucers in der Bearbeitung durch Dr. W. Hage ansatzweise vorgelegt worden: Die Gutachten Bucers zur Frage des Abendmahls bis zum Zeitpunkt des Augsburger Reichstags von 1530 (S. 399–471). Martin Bucers Bedeutung in der Auseinandersetzung um die Abendmahlsfrage ist ja seit den Studien Walther Köhlers in den Grundzügen bekannt. Hier wird nun erstmals der quellenmäßige Bestand bis zum Jahre 1530 in fünf Gutachten vorgelegt, deren Inhalt einerseits das Verständnis des Abendmahlsartikels in der CT, andererseits Bucers Einstellung vor und nach dem Marburger Religionsgespräch vom Oktober 1529 in klarem Licht erkennen läßt als eine Position, die für die spätere Wittenberger Konkordie von 1536 schon im Ansatz angelegt gewesen ist.

*Marburg/Lahn*

*Ernst-Wilhelm-Kohls*

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken.

Erste Abteilung 1533–1559. 2. Ergänzungsband: 1532. Legation Lorenzo Campeggios 1532 und Nuntiatur Girolamo Aleandros 1532. Im Auftrag des Deutschen Historischen Instituts in Rom bearbeitet von Gerhard Müller. Tübingen (Niemeyer) 1969. X, 616 S., kart. DM 110.–.

In ZKG 79, 1969, 119–121 wurde ein erster Ergänzungsband (1966) zur 1. Ab-

teilung der *Nuntiaturreporte aus Deutschland* ausführlich besprochen. Schon nach kurzer Zeit konnte der Bearbeiter den zweiten Ergänzungsband vorlegen und dadurch die noch offene Lücke zum Anfang der Abteilung schließen. Chronologisch war seinerzeit die obere Grenze der Publikation wenig sachgerecht gewählt worden (Beginn mit dem Jahre 1533). Ergänzungsbande mit dem Material der Jahre 1530–1532 blieben deshalb ein altes Desiderat der Forschung.

Der neue Band enthält 215 Aktenstücke zum Geschehen von Januar bis November 1532. Im Anhang sind ergänzend 41 Stücke für die Zeit von 1530–1532 abgedruckt. Auf die übliche Einleitung konnte fast ganz verzichtet werden. Im ersten Band wurden nämlich beide Legaten, ihre Korrespondenten in Rom, Zustand und heutiger Lagerort der Quellen, Grundsätze der Publikation eingehend geschildert und beschrieben. Dagegen enthält der neue Band das ausführliche Register für die ganze Publikation.

Die Bedeutung der Vorgänge des Jahres 1533 für die Entwicklung im Reich berechtigte zu einer relativ breit angelegten Veröffentlichung aus dem noch erhaltenen Schriftwechsel zwischen der Kurie und ihren Legaten in Deutschland. Rom stand in einem vielfältigen Spannungsfeld: Türkengefahr – Kaiser Karl V. – Wahl Ferdinands zum römischen König – Franz I. von Frankreich – Protestanten – Konzilsbegehren der deutschen Reichsstände. Hierin über längere Zeit hinweg eine konsequente Politik zu verfolgen, erwies sich als unmöglich. Zwar drängten die beiden Legaten zunächst auf eine gewaltsame Bereinigung der „Protestantenfrage“. Sie mußten aber bald einsehen, daß die innen- wie außenpolitische Lage des Reiches eine denkbar schlechte Voraussetzung dafür war. Im Gegenteil – die Bedrohung durch die Türken und das ungestüme Pochen der Reichsstände auf Einberufung eines Konzils zwangen die Kurie, gleichsam mit „geschlossenen Augen“ die Entwicklung in Deutschland treiben zu lassen, d. h. ohne Widerrede zuzusehen, daß sich der Kaiser mit den Protestanten arrangierte. Durch eine solche Taktik hoffte man, von der Einberufung einer Kirchenversammlung absehen zu können, ohne selbst offene Nachgiebigkeit gegenüber der Neuerung gezeigt zu haben. Trotz dieser Überlegungen wurde Rom im gleichen Jahr (1532) erneut mit dem Problem des Konzils konfrontiert. Im Dezember kam es dann in Bologna zu Verhandlungen zwischen Papst und Kaiser. Karl V. suchte, durch ein Versprechen den Reichsständen gegenüber gebunden, Klemens VII. zur Einberufung einer Kirchenversammlung zu veranlassen.

Wir beschränken uns auf diese wenigen Andeutungen, um den Inhalt des Bandes zu umreißen. Der Bearbeiter konnte nämlich gleichzeitig mit dem 2. Ergänzungsband seine Habilitationsschrift veröffentlichen, in der, unter Verwendung der neu erschlossenen Quellen, die kuriale Politik auch der Jahre 1530–1532 dargestellt ist. (*Die römische Kurie und die Reformation 1523–1534. Kirche und Politik während des Pontifikats Klemens VII.* Gütersloh, Verlagshaus Gerd Mohn 1969).

Tübingen

R. Reinhardt

*Nuntiaturreporte aus Deutschland* nebst ergänzenden Aktenstücken. Die Kölner Nuntiaturreport. Hrsg. durch die Görres-Gesellschaft.

Band I: Bonomi in Köln. Santonio in der Schweiz. Die Straßburger Wirren. Bearbeitet von Stephan Eheses und Aloys Meister. Paderborn (Schöningh) 1969 (unveränderter Nachdruck von 1895). LXXXV, 402 S., kart. DM 44.–.

II/1: Nuntius Ottavio Mirto Frangipani (1587 Juni – 1590 September). Bearbeitet von Stephan Eheses. 1969 (unveränderter Nachdruck von 1899) LXI, 544 S., kart. DM 56.–.

II/2: Nuntius Ottavio Mirto Frangipani (1590 August – 1592 Juni). Bearbeitet von Burkhard Roberg. 1969. LI, 330 S., kart. DM 52.–.

Bald nach der Öffnung des Vatikanischen Geheimarchivs (1881) begann ein Wettlauf um Prioritäten bei der Publikation der Nuntiaturreporte. Vor allem historische Institute aus dem deutschen Sprachraum (das preußische, das österrei-